

**4762/AB XX.GP**

Die Abgeordneten Dr. König und Kollegen haben am 4. Dezember 1998 an mich unter der Nr. 5314/J eine schriftliche Anfrage betreffend "generelle Doppelstaatsbürgerschaft für türkische Staatsbürger in Deutschland" gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß eine generelle Doppelstaatsbürgerschaft für Drittstaatsangehörige in Deutschland für Österreich eine unzumutbare Belastung bedeuten würde?
2. Werden Sie diese Frage daher rechtzeitig im EU - Ministerrat und bilateral mit der deutschen Bundesregierung aufgreifen?
3. Falls die deutsche Bundesregierung an ihrem Vorhaben festhält, welche Initiativen werden Sie auf EU - Ebene sowie in Österreich zur Abwehr massiver Einwanderung unter dem Titel der Niederlassungsfreiheit ergreifen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1**

Nach den mir vorliegenden Informationen plant die Bundesrepublik Deutschland nicht die Einführung "einer generellen Doppelstaatsbürgerschaft für Drittstaatsangehörige" in Deutschland und auch keine generelle Doppelstaatsbürgerschaft für die in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen. Detailliertere Informationen - etwa in Form eines Gesetzentwurfes - liegen mir nicht vor. Mein deutscher Amtskollege hat mir aber zugesagt, daß Österreich über die Entwicklung auf dem Laufenden gehalten wird. Ich

werde daher so wie in den letzten Monaten die Gelegenheiten des Zusammentreffens mit meinen deutschen Amtskollegen dazu nutzen, mich über die Aktivitäten im Bereich der Reform des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts informieren zu lassen. Ich halte es nicht für sinnvoll, eine Einschätzung zu treffen, bevor klare Informationen über die geplanten deutschen Gesetzesinitiativen im Detail vorliegen.

#### Zu Frage 2

Ich gehe davon aus, daß Deutschland insbesondere im Hinblick darauf, daß es mit 1. Jänner 1999 den EU - Ratsvorsitz übernimmt, die anderen EU - Mitgliedstaaten über Projekte im Bereich der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts von sich aus informieren wird. In diesem Kontext ist allerdings darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des Unionsrechts die Regelung von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zur Gänze in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedsländer liegt.

#### Zu Frage 3

In meinen bisherigen Kontakten mit dem deutschen Ressortkollegen konnte ich den Eindruck gewinnen, daß die deutsche Bundesregierung keineswegs an Änderungen im Staatsbürgerschaftsrecht denkt, die Migrationsströme innerhalb der EU hervorrufen würden. Im übrigen ist für die Auswirkungen einer allfälligen künftigen Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts in Deutschland von besonderer Bedeutung, in welchem Umfang und welchem Personenkreis die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit angeboten wird. Wenn es sich hier um Personen handelt, die seit langer Zeit in Deutschland niedergelassen sind, sind die migrationspolitischen Aspekte mit Sicherheit anders zu beurteilen als dann, wenn an eine Staatsbürgerschaft für Personen gedacht wäre, die noch keine feste Integration im Land gefunden haben. Wie ich bereits ausführte, ist aber eine inhaltliche Stellungnahme dazu vor dem Vorliegen eines exakten Textes einer deutschen Gesetzesinitiative weder sinnvoll noch notwendig.